

**SATZUNG vom 06.12.1976**

letzte Änderung vom 16.06.2010

**§ 1**

**NAME UND RECHTSFORM**

1. Der Verein führt den Namen  
„**pro familia** Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung  
und Familienplanung - Ortsverband Heilbronn e.V.“.
2. Der Ortsverband gehört als Mitglied dem **pro familia** -Landesverband  
Baden-Württemberg e.V. an.
3. Der Sitz des Vereins ist Heilbronn.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**ZWECK UND ARBEITSWEISE DES VEREINS**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beratung
  - zur Familienplanung
  - bei ungewollter Kinderlosigkeit
  - bei Partnerschafts- u. Sexualproblemen
  - bei Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikten
  - bei auffälligen Befunden in der Schwangerschaft
  - zur Pränataldiagnostik
  - von Personen mit (sexueller) Gewalterfahrung
  - sowie Veranstaltungen zur Sexualpädagogik und der außerschulischen Jugendbildung.
2. **pro familia** unterhält und fördert eine Beratungsstelle zur Verwirklichung dieser Aufgaben. Dabei arbeitet sie mit anderen Vereinen, Verbänden, Initiativen und Einrichtungen zusammen. In der außerschulischen Jugendbildung sind die Schwerpunkte von **pro familia** insbesondere Aufklärung, partnerschaftliches Verhalten, geschlechtsspezifische Entwicklungen, Rollenverständnis, Sexualität und Partnerschaft.  
Für die Arbeit mit Jugendlichen gilt eine eigene Rechnungsführung.
3. **pro familia** veranstaltet hierzu Gespräche und Vorträge für die interessierte Öffentlichkeit und für einzelne Berufsgruppen.
4. **pro familia** informiert die Öffentlichkeit über die Probleme ihres Arbeitsgebietes in Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen.

5. **pro familia** ist politisch und konfessionell unabhängig. Die Arbeit wird getragen von dem Gedanken der Toleranz und dient allen Klient\*innen unabhängig von ihrer politischen, ethnischen und konfessionellen Zugehörigkeit.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

1. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

### § 4

#### ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. - Mitglied kann jede natürliche Person werden.  
- Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.  
- Personen, die sich besondere Verdienste um die Durchsetzung der Ziele der **pro familia** erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber\*in für den Fall seiner Annahme die Satzung an.

### § 5

#### RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen.
2. Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
3. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## § 6

### BEITRAG

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

1. Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Höhe des Beitrages von fördernden Mitgliedern wird mit dem Vorstand vereinbart.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 7

### ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des oder der Betroffenen.
2. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch Anzeige an den Vorstand und befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.
3. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres nicht bezahlt haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung werden sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane vorliegen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit.
5. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## § 8

### VEREINSORGANE

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Schriftführer\*in zu unterzeichnen sind.

## § 9

### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

#### 1. Ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

- Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie soll im ersten Halbjahr stattfinden.
- Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- Schriftliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand einzureichen.

#### 2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von einem Monat eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Versammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung mit der Ausnahme, dass die Einberufung den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Termin schriftlich mitgeteilt werden muss.

#### 3. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1.
  - die Genehmigung der Bilanz und der Jahresabrechnung
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl des Vorstandes, der Landesdelegierten und zweier Kassenprüfer\*innen
  - die Annahme und Ergänzung der Tagesordnung
  - Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Satzungsänderung
  - die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und dies ordnungsgemäß durch die Versammlung festgestellt wurde.  
Die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dies ein ordentlicher Tagesordnungspunkt vorsieht.
3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden, ebenso Beschlüsse über die Absetzung des Vorstandes.
4. Die Wahl des Vorstandes ist geheim, wenn mindestens eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

## **§ 10**

### DER VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  1. der/dem Vorsitzenden
  2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. der/dem Schriftführer\*in
  4. der/dem Kassierer\*in
  5. drei Beisitzer\*innen
  6. den nach §10 Abs. 4 kooptierten Vorstandsmitgliedern
  
2. Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt. Zwei Kassenprüfer\*innen werden jeweils für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand bis zur satzungsmäßigen Neuwahl ein Ersatzmitglied wählen. Dies betrifft nicht die kooptierten Vorstandsmitglieder.
  
3. Die dem Verein als fördernde Mitglieder angehörenden juristischen Personen (§4,1b) können jeweils eine\*n Beauftragte\*n als kooptiertes Mitglied in den Vorstand entsenden. Die kooptierten Mitglieder wirken beratend an den Vorstandssitzungen mit, haben jedoch kein Stimmrecht.
  
4. Der/die Vorsitzend\*er, stellvertretende/r Vorsitzend\*er vertritt den Verein in allen Vereinsangelegenheiten (§26, 2 BGB).
  
5. Aufgaben des Vorstands:
  1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und verwaltet das Vereinsvermögen.
  2. Der Vorstand kommt in regelmäßigen Sitzungen seiner Fachaufsicht über die Beratungsstelle nach. An diesen Sitzungen nimmt mindestens ein\*e Mitarbeiter\*in der Beratungsstelle teil.
  
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## **§ 11**

### AUFGABEN DER KASSENPRÜFER/INNEN

1. Die beiden Kassenprüfer\*innen überprüfen die Kasse und die Buchhaltung des Vereins einmal jährlich.
  
2. Sie berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre Prüfung.

## § 12

### EINSETZEN VON AUSSCHÜSSEN

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

## § 13

### AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer einberufenen Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden  
- wenn ordnungsgemäß geladen worden ist,  
- wenn die Auflösung als ordentlicher Tagesordnungspunkt vorgesehen war.  
Erscheinen zu der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der Mitglieder, so ist nochmals eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband pro familia, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ulrich Starke-Gerster  
Schriftführer

Rosel Götz-Hermann  
1. Vorsitzende